

Groß gestimmter Zyklus mit feierlicher Verdichtung

Mit der Eröffnung der Ausstellung von Helmut Schober erobert die bildende Kunst die Räume der Orangerie

Von unserer Mitarbeiterin
Sibylle M. Derr

Wie eine Offenbarung taten sich den Besuchern, die am Freitagnachmittag nach Ausstellungseröffnung des zeichnerischen Werks Helmut Schobers im Palais Hirsch zur Vernissage der Gemälde in die Orangerie gepilgert waren, beim Betreten des Raumes die Mozart-Zyklen vor ihren Augen auf. Da gab es ein Staunen und Wundern, so etwas Grandioses hatte man an diesem Ort noch nicht erlebt. Man fühlte gleichsam den Pulsschlag eines großen historischen Ereignisses. Denn niemals zuvor hat die Bildende Kunst diesen Raum für sich erobert. Mit den kosmisch-energetischen Bildern des Schwetzingener Zyklus hatte der prominente österreichische Maler bereits vor der Vernissage für Furore gesorgt.

„Ich glaube, Ihre Vision, die Sie bereits kurz nach Ihrem ersten Besuch hier in einer Computeranimation vorstellten, kommt dem Ergebnis sehr nahe“, eröffnete Schlossverwalter Andreas Falz den Reigen der Festreden. „Es ist unglaublich, was hier in kurzer Zeit gelang.“ Falz, der in Vertretung des Schirmherrn der Ausstellung, Finanzminister Gerhard Strattmann, sprach, bezeichnete den Künstler mit dem österreichischen Charme als „gleichmaßen liebenswert wie anstrengend“. „Sie werden sehen, er wickelt einen ganz schnell um den Finger.“ Die „Spannung des Raumes“ habe indessen als erster der Geschäftsführer der Schwetzingener Festspiele, Peter Stieber, erkannt und ihn mit Lautkonzerten kulturell erschlossen. Mit der Kunst schreitet man nun weiter in Richtung Schwetzingens zum Weltkulturerbe.

Von einem „beeindruckenden Erlebnis“ und einem „Höhepunkt des Mozartjahres 2006“ sprach Oberbürgermeister Bernd Kappenstein. Der „sympathische Zeitgenosse“ Schober habe mit dieser vom Kunstverein organisierten Ausstellung den „Ruf Schwetzingens als Kulturstadt gemehrt“. Kappenstein ließ durchblicken, dass man fortan ein Mal pro Jahr oder alle zwei Jahre einen international bekannten Künstler nach Schwetzingen holen wolle. Und an Andreas Falz gewandt: „Gut, wenn wir diesen Raum immer wieder nutzen dürfen.“

In die ausgestellten Mozart-Zyklen Helmut Schobers führte ein Kenner der Materie, Prof. Peter Anselm Riedl aus Heidel-

berg, ein. Man habe es „mit Form und Farbe gewordenen Erwidern auf das, was Mozarts Musik in Schober ausgelöst hat, zu tun“. Helmut Schober lässt sich von Mozartscher Musik inspirieren, er hört sie beim Arbeiten über Kopfhörer. Riedl nannte als charakteristische Eigenschaften der Gemälde ihre Größe, ihr materielle Beschaffenheit, ihre virtuelle Lichthaligkeit und der von ihnen vermittelte Eindruck des Prozesshaften. „Man empfindet diese Gemälde als machtvoll und fühlt andererseits ihren Ferne signalisierenden Sog.“

Farblich dominiert das Graphit des Bildgrundes, darüber ist eine Primärfarbe gesetzt, im Falle der Mozart-Bilder das Gelb, die Farbe, die sich für Schober untrennbar mit Mozart verbindet“, für Goethe die nächste Farbe am Licht war, erläuterte der bekannte Heidelberger Kunstgeschichtspräsident. Er bezeichnete den aus fünf Gemälden bestehenden so genannten „W.A. Mozart – Schwetzingener Zyklus“ mit seinen schweren bogig hängenden Formen, einem sich öffnenden Schlund, einer Einsackung auf der Mittelachse und einem ovaloiden Gebilde als „groß gestimmten Zyklus mit feierlicher Verdichtung“.

Zeichnungen im Palais Hirsch

Bereits eine Stunde vor der Eröffnung der Schau in der Orangerie des Schlosses, hatte der Vorsitzende des Schwetzingener Kunstvereins, Erik Schnatterer, die Ausstellung der Schoberschen Zeichnungen zum Mozart-Zyklus im Palais Hirsch eröffnet. Dr. Dietmar Schuth, künstlerischer Leiter des Schwetzingener Kunstvereins, führte in das



Auf großes Interesse stieß die Eröffnung der Ausstellung in der Orangerie, wo derzeit die Mozart-Zyklen des österreichischen Malers Helmut Schober gezeigt werden. Bild: Schwerdt

zeichnerische Werk des prominenten österreichischen Malers ein, nicht ohne das Rad der eigenen Geschichte zurückzudrehen. Er begrüßte nicht nur seinen Doktorvater, Prof. Peter Anselm Riedl, im Saal, sondern auch den Architekten der Documenta 6, Dr. Manfred Schneckeburger, den er zusammen mit Schober 1977 in Kassel kennen gelernt hatte. Damals sorgte Schober, ein „immer am Licht interessierter Aktionskünstler“, mit seinen sehr körperbezogenen Performances für Furore. Eine DVD im Erdgeschoss des Palais Hirsch zeigt Ausschnitte.

Die 18 Kohlezeichnungen auf Papier aus der „W.A. Mozart – Ton – Linie“ getitelten Serie begreifen sich nicht als Entwürfe oder Skizzen für den malerischen Zyklus, sondern als eigenständige, auf die Musik respondierende Formulierungen. „Linien ziehen sich dabei wie Töne in die Länge, bis sie ausschlagen wie die Schreiber eines EEG oder EKGs. Man könnte auch an einen Seismographen denken, der sich je nach Heftigkeit des musikalischen Gefühls

auf das Papier schreibt.“ Dabei entstehen zum Teil „feinste, feinnervige Lineaturen, die sich wie der Ton einer Oboe im Nichts auflösen.“ Auch die Nähe zum Wiener Jugendstil und der asiatischen Kalligraphie erwähnte Schuth.

Erik Schnatterer, der die Orangerie als „mit Leben erfüllt“ pries, dankte zum Schluss alle denen, die an dem Ausstellungsprojekt so segensreich beteiligt waren, Dr. Barbara Brähler, Andreas Falz, Bernd Kappenstein, den Staatlichen Schlössern und Gärten, Peter Stieber sprach er seinen Dank dafür aus, „Kunst und Musik in der Festspielzeit zusammenzuführen“.

Kunstverein Schwetzingen, bis 23. Juli, Öffnungszeiten in der Orangerie: Montag bis Sonntag 11 bis 20 Uhr, im Palais Hirsch: Dienstag bis Sonntag 11 bis 17 Uhr, geschlossen vom 28. Mai bis zum 1. Juni, Führungen durch die Ausstellung: jeden Sonntag um 16 Uhr (Treffpunkt Orangerie, Kosten: drei Euro)

„Theater am Puls“ sucht Spielstätte

Ein eigenes Haus – das wünscht sich das „Theater am Puls“ schon lange, um das zu zementieren, was es eigentlich sowieso schon ist: Ein Kind der Stadt, ein Theater für die Bürger der Stadt, modern, professionell und erschwinglich.

Drei durchweg erfolgreiche Spielzeiten haben Jörg Mohr und seine Mannschaft in der Zwischenzeit hinter sich gebracht, unterstützt von der Stadt selbst, der Sparkasse und Kaffeehausbesitzer Harald Zimmermann, der ihnen die Wollfabrik gegen eine geringe Miete zur Verfügung gestellt hat. Leider kann nun das Ensemble im November 2006 nicht wie gewohnt den Spielbetrieb in der „Alten Wollfabrik“ aufnehmen, da zu dieser Zeit die Sanierungs- und Renovierungsarbeiten begonnen haben. Somit ist es auf der Suche nach einem neuen Dach über ihren Brettern, die die Welt bedeuten. Zusammen mit der Stadt halten sie Ausschau nach einem geeigneten Spielort für die Monate November und Dezember in diesem Jahr sowie für April und Mai 2007.

Im Winter erwartet die Besucher ein eigenes für Schwetzingen geschriebenes Musical, „Der Duft der Kastanie“, die Komödie „Schnüffler, Sex und schöne Frauen“ sowie wegen großer Nachfrage das Familienstück „Der Kleine Prinz“. Wie bisher soll in den folgenden Jahren neben den Schauspielwerken der modernen und klassischen Literatur das Repertoire durch Kinder und Jugendtheaterstücke, Lesungen sowie Musiktheater bereichert werden. Das Konzept fand gute Resonanz. Nicht nur deshalb kam Monika Maier-Kuhn, seit Februar beim „Theater am Puls“ für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig, auf die Idee, einen Freundeskreis zu gründen.

Primäres Ziel dieses Freundeskreises wird es sein, dem „Theater am Puls“ einen dauerhaften Platz in Schwetzingen zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen einzelne Theaterprojekte unterstützt werden, Gagen einzelner Schauspieler übernommen werden, Veranstaltungen von Begegnungen und Gesprächen zwischen Bürgern und Künstlern vermittelt und natürlich die Pflege von Theater- und Konzertbesuchen gefördert werden. Wer Interesse an einer Mitgliedschaft am Freundeskreis hat, ist eingeladen, an der Gründungsversammlung des „Freundeskreis theater am puls e.V.“ am Mittwoch, 24. Mai, 19.30 Uhr im Gasthaus „El Greco“ Schwetzingen teilzunehmen. eig



Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zur Festlegung eines Gebietes, in dem Geflügel in Freilandhaltung gehalten werden darf

vom 13.05.2006, AZ: 2133-06

Aufgrund von § 79 Abs. 4 i.V.m. §§ 18, 19, 20, 21, 27, 28 und 29 i.V.m. § 73 des Tierseuchengesetzes (TierSeG), § 1 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung sowie § 1 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSeG) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Geflügel-Aufstallungsverordnung legt das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Veterinärämter und Lebensmittelüberwachung – für das Kreisgebiet fest, dass Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung). Ausgenommen sind folgende Gebiete, in denen weiterhin Stallpflicht vorerst bis Ablauf des 15. August 2006 gilt:

Von Norden kommend entlang des Rheins das Gebiet westlich folgender Grenze: Bebauungsgrenze von Brühl bis Ortsausgang Richtung Ketsch, von der Ketscher Straße in süd-östlicher Richtung entlang dem Wiesentalweg, weiter Viehtriebweg bis zur westlichen Bebauungsgrenze von Ketsch, von dort nach Südwesten entlang einer gedachten Linie - Forstweg, Am Friedhof, Schwetzingener Straße bis Hockenheimer Straße / L589, weiter nach Süden bis zur Kreuzung mit der L 722, weiter entlang der Talhausstraße bis zur B 36 Richtung Neuulheim, an der Überführung der B 39 dieser folgend Richtung Westen nach Altulheim, bis zur Einmündung Kirschenstraße, entlang der westlichen Bebauungsgrenze von Altulheim bis zur Friedensstraße Richtung Osten, Altretweg, Waghäuser Straße bis zur B 36 und dieser folgend bis zur südlichen Kreisgrenze.

Von Mannheim kommend in Richtung Osten entlang des Neckarordfers das Gemeindegebiet Ilvesheim und Ladenburg südlich der L 597 bis zur östlichen Bebauungsgrenze Ladenburg, von dort nach Süden bis zur Heidelberg Straße, nach Südosten bis zur K 4142, weiter bis Höhe AB-Anschluss Heidelberg / Dossenheim, von dort entlang der Autobahn nach Süden bis zur L 531 und dieser folgend bis zur Stadtgrenze Heidelberg.

Neckarsüdufer zwischen Neckar und Gemeindegebiet Edingen-Neckarhausen bis zur A 656.

Neckarordfer zwischen Stadt Heidelberg und hessischer Landesgrenze entlang der Waldgrenze oberhalb der L 534 und nördlichen Bebauungsgrenze von Kleingemünd.

Neckarsüdufer östlich Stadtgebiet Heidelberg, entlang der südlichen Bebauungsgrenze von Neckarermünd flussaufwärts bis zur Waldgrenze oberhalb der K 4200 bis zur südlichen Gemarkungsgrenze Dilsberg, weiter die Ortstraße, Neckarermündstraße, Neuhofstraße Richtung Norden, am Neckarufer entlang der Mückenlocher Straße / K 4101 Richtung Westen folgend, in Mückenloch nach Norden entlang der Neckarhäuserhof-Straße K 4102 und dem Neckarufer folgend entlang der Bewaldungsgrenze bis Hirschhorn.

Östlich der Landesgrenze bei Hirschhorn gelten bis zur dichteren Bebauungsgrenze am Gemeindegebiet Eberbach am Neckarordfer die Bewaldungsgrenze nördlich der B 37 und am Neckarsüdufer die Ortsuferstraßenführung durch die Ortsteile Pleutersbach, Neckarwimmersbach bis Ortsausgang als Grenze.

In den oben aufgeführten Gebieten sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel) grundsätzlich in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.

Ausnahmen sind auf Antragstellung im Einzelfall nur dann möglich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

– Die Haltung befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe (in einer Entfernung von bis zu 500 Metern) zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere eines Feuchtbiotops, eines Sees oder eines Flusses.

Geflügel darf nicht außerhalb von Ställen oder Schutzvorrichtungen gehalten werden in Gebieten, die amtlich als Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder Kontrollzone festgelegt und entsprechend veröffentlicht worden sind.

II.

Freilandhaltungen von Geflügel sind dem Veterinärämter des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe des Namens, der Anschrift und des Standorts der Geflügelhaltung anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 der Geflügel-Aufstallungsverordnung).

III.

Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten, soweit sie in Freilandhaltung gehalten werden (§ 1 Abs. 5 Satz 1 der Geflügel-Aufstallungsverordnung).

Bei der Freilandhaltung sind Enten und Gänse monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung).

Die virologischen Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe, Außenstelle Heidelberg (CVUA) durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachtentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 der Geflügel-Aufstallungsverordnung).

Jeder Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 ist dem Veterinärämter des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich mitzuteilen. Ferner sind die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und dem Veterinärämter des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Ergebnisse der Untersuchung dem Geflügelhalter schriftlich mitgeteilt werden (§ 2 Abs. 3 der Geflügel-Aufstallungsverordnung).

An Stelle dieser virologischen Untersuchung können Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel gehalten werden, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss folgende Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden (§ 1 Abs. 5 Sätze 3 und 4 der Geflügel-Aufstallungsverordnung):

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 – 100	10 – 50
101 – 1000	20 – 60
mehr als 1000	30 – 70

Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 der Geflügel-Aufstallungsverordnung)

Ferner ist dem Veterinärämter des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis jedes verendete Stück sonstiges Geflügel zu melden und im CVUA unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 der Geflügel-Aufstallungsverordnung)

IV.

Jeder Geflügelhalter, der Geflügel (mehr als 100 Stück) in Freilandhaltung halten will, hat die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai sowie vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 wie folgt untersuchen zu lassen:

- Bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln sind jeweils an Proben von 10 Tieren je Bestand serologisch sowie
- bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch im CVUA untersuchen zu lassen (§ 6 c der Geflügelpest-Verordnung).

V.

Unabhängig von der Größe des Geflügelbestands sind bei der Freilandhaltung abweichend von den Bestandsgrößenangaben in der Geflügelpest-Verordnung folgende Maßnahmen einzuhalten:

- (1) In dem zu freilandhaltenden Bestandsregister ist je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken.
- (2) Folgende Maßnahmen sind sicherzustellen:

- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- Die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden. Diese Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Aufenthaltsorts des Geflügels unverzüglich abzuwaschen.
- Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen, Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem bestmöglichen Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- Es ist eine ordnungsgemäße Schmutznagerbekämpfung durchzuführen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu machen.
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.

VI.

Geflügel, mit Ausnahme von zur unmittelbaren Schlachtung verbrachten Geflügels, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel sieben Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzumkleidung gehalten sowie längstens vier Werktagen vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Die Proben sind mittels Rachtentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen.

Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über diese Untersuchung mitzuführen und dem Veterinärämter und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis auf Verlangen vorzulegen (§ 4 der Geflügel-Aufstallungsverordnung).

VII.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als zwei vom Hundert der Tiere des Bestands bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so ist unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf das Influenza-A-Virus zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung).

VIII.

Bei Freilandhaltung von Geflügel sind gemäß § 2 der Geflügelpestschutzverordnung folgende Maßnahmen sicherzustellen:

- Die Tiere sind nur an Stellen zu füttern, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind.
- Die Tiere dürfen nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren.

IX.

Ausnahmegenehmigungen von der Stallpflicht, die bis zum 10. Mai 2006 nach der Aufstallungsverordnung vom 15. Februar 2006, geändert durch Verordnung vom 27.04.2006, erteilt wurden, gelten noch bis zum 21. Juni 2006. In diesen Fällen sind folgende Voraussetzungen weiterhin zu erfüllen (§ 5 der Geflügel-Aufstallungsverordnung):

- Es ist mindestens monatlich eine klinische tierärztliche Untersuchung des Geflügels durchführen und tierärztlich dokumentieren zu lassen.
- Das Geflügel ist mindestens einmal serologisch auf Antikörper gegen das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind bei Geflügel (ausgenommen Gänse und Enten) jeweils an Blutproben von zehn Tieren je Bestand serologisch sowie bei Enten und Gänsen jeweils an Blutproben von 15 Tieren je Bestand serologisch durchzuführen zu lassen. Werden weniger als zehn Tiere bzw. 15 Gänse und Enten gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere untersuchen zu las-

sen. Ist eine Blutentnahme zum Zwecke der serologischen Untersuchung nicht möglich, sind alle Tiere des Bestandes im Abstand von 14 Tagen virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersuchen zu lassen.

- Enten und Gänse sind vom übrigen Geflügel getrennt zu halten.
- Es ist sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind.
- Die Tiere dürfen nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen können, sind für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren.

X.

Die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. Ausnahmen können auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:

- (1) Bei Geflügelausstellungen und Geflügelschauen ist sicherzustellen, dass das auf den Veranstaltungen jeweils aufgestellte Geflügel längstens fünf Tage vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht worden ist.
- (2) Bei Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist sicherzustellen, dass das auf den Veranstaltungen jeweils aufgestellte Geflügel längstens fünf Tage vor der Veranstaltung im Bestand klinisch tierärztlich untersucht worden ist.

Die Untersuchung ist dem Veranstalter gegenüber durch tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen und dem Veterinärämter des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis auf Verlangen vorzulegen (§ 3 der Geflügelpestschutzverordnung).

XI.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis X. wird hiermit angeordnet.

XII.

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

- Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, Veterinärämter und Lebensmittelüberwachung, Adelsförsterpfad 7, 69168 Wiesloch.
- Zuständig für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist das Veterinärämter und Lebensmittelüberwachung des Rhein-Neckar-Kreises, Adelsförsterpfad 7, 69168 Wiesloch.
- Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden (§ 6 der Geflügel-Aufstallungsverordnung).
- Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes (TierSeG) entfällt der Anspruch auf Entschädigung unter anderem, wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter in Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Wiesloch, den 13.05.2006

gez. Dr. Michael

Begründung:

I. Maßnahmen unter Ziffer I. bis VIII.

Für sämtliche Geflügelhaltungen außerhalb der unter Ziffer I. Abs. 1 – 6 und 9 dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Gebiete liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung vor.

Diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes).

II. Sofortvollzug

Die Anordnung des Sofortvollzugs für die in den Ziffern I. bis X. genannten Maßnahmen nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Zur Abwendung eines möglichen Seuchengeschehens darf keine Zeitverzögerung dieser Maßnahmen eintreten, da sich sonst das Infektionsrisiko erhöhen würde. Insbesondere die Gefahr einer Infektion der baden-württembergischen Geflügelbestände ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse der Geflügelhalter an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

III. Bekanntgabe

Gemäß § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die angeordneten Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – mit Sitz in Heidelberg – Widerspruch erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Postfach 5343, 76035 Karlsruhe oder Schlossplatz 1–3, 76131 Karlsruhe, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Michael